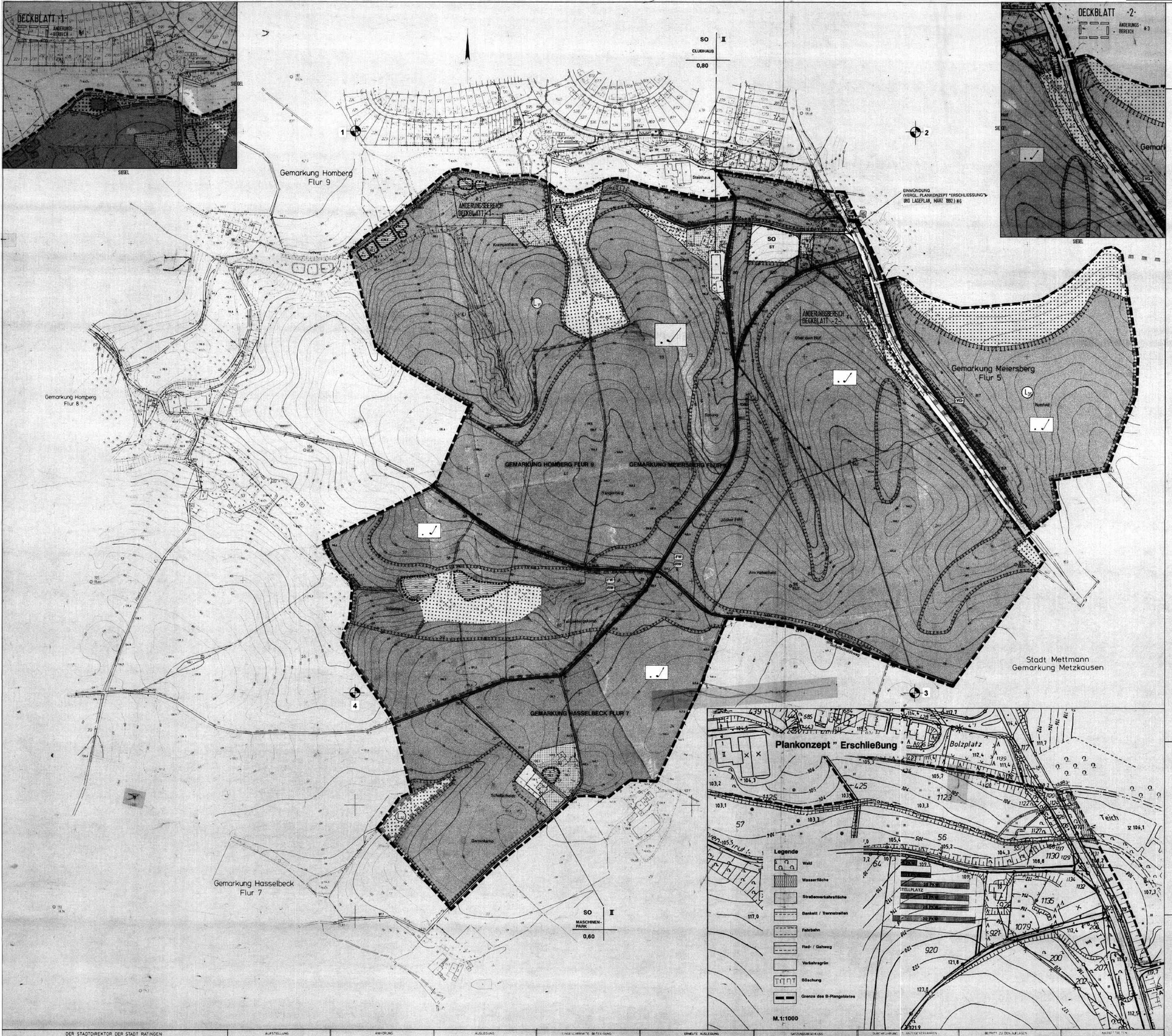


RECHTSGRUNDLAGEN

1) DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
2) DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.01.1990 (BGBl. I S 133)
3) DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PlanzVO 81) VOM 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
4) DIE BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) VOM 25.06.1984 (GV NW S.419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1984 (GV NW S. 803) UND DURCH GESETZ VOM 21.06.1988 (GV NW S. 376)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) ~~FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN GEM. § 9 (1) Nr.17 BauGB~~ *)

DIE ERFORDERLICHEN ERDBEWEGUNGEN WERDEN AUF FOLGENDE MAXIMALMASSE BESCHRÄNKT:

GRÜNS	+ 1,0 M,
ABSCHLÄGE	+ 0,5 M - 1,0 M,
BUNKER	BIS ZU 1,0 M AUFKANTUNG IN SCHLAGRICHTUNG,
WASSERFLÄCHEN	~~*) 2,0 M~~ *)
PARKPLATZFLÄCHEN	- 3,0 M,

FESTLEGUNG DER HÖHENLAGE GEM. § 9 (2) BauGB

DIE IN "GRÜN" EINGETRAGENEN REDAKTIONELLEN ÄNDERUNGEN ERFOLGTEN AUFGRUND DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DÜSSELDORF VOM 13.10.1992, Az.: 35.2-21 (Ratingen HM 271), GEM. § 11 BAUGESETZBUCH - BauGB-

RATINGEN, DEN 26.10.1992

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

GEZ. ARING SIEGEL
(ARING)
AMTSLEITER

ZEICHENERKLÄRUNG/ERLÄUTERUNGEN

BESTANDSSIGNATUREN

- 001 POLYGONPUNKT
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 2094/1 FLURSTÜCKSNUMMER
- TOPOGRAPHISCHE UMRISSLINIEN GEBÄUDE (UMRISSLINIE, GRENZE VON NUTZUNGSARTEN
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIE GEBÄUDE
- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- GESCHOSSZAHL
- ÜBERDACHUNG, DURCHFAHRT
- ZAUN
- MAUER
- GRÜNLAND
- MISCHWALD
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIE
- 533,51 GELÄNDEPUNKT MIT HÖHENANGABE
- BAUM
- WASSERführender GRABEN /BACH
- TEICH WASSERFLÄCHE
- P PARKPLATZ
- LATERNE
- GÜLLY
- UNTERIRDISCHE LEITUNG
- KANALDECKEL
- KABELKASTEN / KABELSCHACHT SCHALTKASTEN
- WARTEHÄUSCHEN / HALTESTELLE
- ELEKTRIZITÄT / TRAFO
- GASREGELER

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR.1 BauGB)

- SO — SONDERGEBIET FÜR BAULICHE ANLAGEN ZUM GOLFPLATZBETRIEB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR.1 BauGB); Z.B.

- 0,60 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE/BAULINIEN/BAUBEGRENZUNGEN

- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR.11 + § 9 (6) BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG — ZWECKBESTIMMUNG: FUSSWEG, REITWEG, VGS VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN "BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG"
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE; AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN "BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG"
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN (§9 (1) NR.15 + § 9 (6) BauGB)

- BEZEICHNUNG: PRIVATE GRÜNFLÄCHE — ZWECKBESTIMMUNG: GOLFPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 (1) NR.18 + § 9 (6) BauGB)

- WALD
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, RESTHÖFE, ALTENTEILE, LANDARBEITER-HÄUSER

PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNG UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20, 25 + § 9 (6) BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BauGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN (§ 9(1) NR. 4, 22 BauGB) — ZWECKBESTIMMUNG: -ST- STELLPLÄTZE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS.6 BAUGESETZBUCH, BESTANDSDARSTELLUNGEN

1.) BAULICHE ANLAGEN

INNERHALB DER 20-M-ZONE DER L 156, GEMESSEN VOM ÄUSSEREN FAHRBAHNRAND, DÜRFEN BAULICHE ANLAGEN AUSSERHALB DER BAUGRENZEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DER STRASSENBAUVERWALTUNG ERRICHTET WERDEN (§ 25 STR WG NW).

2.) VERBOT DER EIN- UND AUSFAHRT

ENTLANG DER L 156 DÜRFEN ÜBER DIE IM PLAN DARGESTELLTEN ANBINDUNGEN HINAUS KEINE WEITEREN EIN- UND AUSFAHRTEN IM SINNE DES § 20 STRASSENWEGEGESETZ (STRWG) HERGESTELLT WERDEN.

- SCHUTZGEBIET IM SINNE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGESETZES NW; LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR.35 GEM. LANDSCHAFTSPLAN KREIS METTMANN VOM 03.07.1984)
- WASSERFLÄCHEN
- BACHLAUF

HINWEISE

1.) BEI VERGABE DER KANALISATIONS- UND ERSCHLIESSUNGSAUFTRÄGE UND BEI DER ERTEILUNG EINER BAUGENEHMIGUNG SIND DIE AUSFÜHRENDEN BAUFIRMEN VERPFLICHTET, AUFTRETENDE ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE UND -BEFUNDE (EISENZEITLICHE SIEDLUNGSRESTE UND PFLANZLICHEN LEBENS AUS ERDGESCHICHTLICHER ZEIT) GEM. GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (DENKMALSCHUTZGESETZ - DSchG NW) VOM 11.MÄRZ 1980, DEM RHEINISCHEN LANDESMUSEUM BONN, RHEINISCHES AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE - COLMANTSTRASSE 14-16, 5300 BONN - UNMITTELBAR ZU MELDEN.

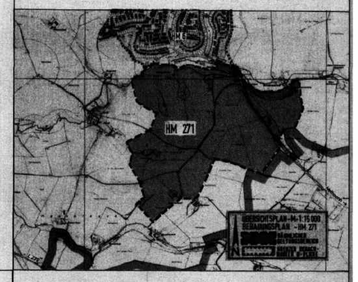
2.) ZUM SCHUTZ VOR WALDBRÄNDEN SIND DIE IN DEN §§ 6 (GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ANLAGEN) UND 17 (WALDGEFÄHRDUNG DURCH FEUER), LANDESFORSTGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.04.1980, GEMACHTEN AUFLAGEN ZU BEACHTEN.

3.) WERBEANLAGEN GEM. § 13 BAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN SIND IM BEREICH DER 20-M-ZONE, GEMESSEN VOM ÄUSSEREN FAHRBAHNRAND, ENTLANG DER L 156 NICHT ZULÄSSIG

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖREN:

1 BEGRÜNDUNG

1 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN (ÜBERNAHME DER FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR.20, 25 BauGB)



STADT RATINGEN

BEBAUUNGSPLAN
HM 271
GOLFPLATZ HOMBERG-SÜD

SATZUNG VOM	AUSFERTIGUNG
GEMARKUNG	HOMBERG FLUR 9, MEIERSBERG FLUR 5, HASSELBECK FLUR 7
MASSSTAB = 1 : 2000	BLATT NR. 1

DER STADTDIREKTOR DER STADT RATINGEN	AUFSTELLUNG	ANHÖRUNG	AUSLEGUNG	ERNEUTE ANHÖRUNG	ERNEUTE AUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	DURCHFÜHRUNG	BETRIFFT ZU DEN AUFLAGEN	INKRAFTTRETEN
ENTWURF PLANUNGSAMT RATINGEN, DEN 04.11.1991 BEARBEITET: MULTHAUPT SIEGEL DER STADTDIREKTOR / BEIGEORDNETER / AMTSLEITER GEZ. DR. BLEICHSCHMIDT / GEZ. JUSSEN / GEZ. ARING (DR. BLEICHSCHMIDT) (JUSSEN) (ARING)	DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE ABLEITUNG DER ANLIEGEN - FLURKARTE SOWIE EIGEN FELDERGEBNISSE - UND HAT DEN STAND VOM JAN. 91 SIE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 PlanzVO VOM 18. DEZ. 1990. ES WIRD BESCHEINIGT, DAß DIE FESTSETZUNG DES STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. SIEGEL / STADT VERM.RAT RATINGEN, DEN 12.12.1991 / GEZ. ROGGENDORF (ROGGENDORF)	DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AM 21.08.1990 GEMäSS § 2 (1) BauGB DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES HM 271 BESCHLOSSEN. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE AM 24.08.90 IM AMTSBLATT DER STADT RATINGEN. RATINGEN, DEN 20.12.1990 DER STADTDIREKTOR GEZ. DR. BLEICHSCHMIDT / SIEGEL (DR. BLEICHSCHMIDT)	DIE ANHÖRUNG DES BESCHLUSSES DES PLANUNGSAUSSCHUSSES DES RATES DER STADT RATINGEN VOM 21.08.1990 NACH § 2 (1) BauGB IN ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG VOM 10.09.1990 - 10.10.1990 HAT STATTGEFUNDEN. RATINGEN, DEN 20.12.1991 DER STADTDIREKTOR GEZ. DR. BLEICHSCHMIDT / SIEGEL (DR. BLEICHSCHMIDT)	DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AM 17.12.1991 DIE öFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES UND DER BEGRÜNDUNG NACH § 2 (2) BauGB BESCHLOSSEN. NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 30.01.1992 HAT DER RAT DER STADT RATINGEN HABEN DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HM 271 MIT DER BEGRÜNDUNG VOM 31.01.1992 BIS EINSCHLIESSLICH 2.03.1992 öFFENTLICH AUSGELEGT. RATINGEN, DEN 25.02.1992 DER STADTDIREKTOR GEZ. DR. BLEICHSCHMIDT / SIEGEL (DR. BLEICHSCHMIDT)	HIER HAT DER STADT RATINGEN HAT AUFGRUND BERÜCKSICHTIGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS EINER ERNEUTEN ANHÖRUNG DIE ERGÄNZUNGEN BETREFFEND NACHFOLGENDE BELANGE BESCHLOSSEN, DIE ANLäSSLICH DER ERNEUTEN AUSLEGUNG NICHT BERÜHRT WERDEN SOLLEN: VOM RATINGEN, DEN DER STADTDIREKTOR (DR. BLEICHSCHMIDT)	DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AUFGRUND BERÜCKSICHTIGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER öFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES DE ANDERTEN BEBAUUNGSPLANENTWURFES DIESEN ENTWURF ANDERTMALS öFFENTLICH NACH § 2 (2) BauGB BESCHLOSSEN. NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM HAT DER RAT DER STADT RATINGEN HABEN DEN ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG VOM öFFENTLICH AUSGELEGEN. RATINGEN, DEN DER STADTDIREKTOR (DR. BLEICHSCHMIDT)	DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AM 27.07.1992 DEN BEBAUUNGSPLAN HM 271 GEMäSS § 10 BauGB IN VERBINDUNG MIT DEN § 9 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG VOM 01.08.1984 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE ENTSCHEIDUNGEN DER § 3 (3) BauGB SIND ERFOLGT. RATINGEN, DEN 29.07.1992 DER BÜRGERMEISTER GEZ. SCHMITZ / SIEGEL (SCHMITZ)	DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIR GEM. § 11 BauGB VORGELEGEN (SIEHE VERFÜGUNG VOM 13.10.1992 Az.: 35.2-21.2 (RATIN 271). DÜSSELDORF, DEN 13.11.1992 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT GEZ. SCHNEIDER / SIEGEL (SCHNEIDER)	DIE IN "GRÜN" EINGETRAGENEN REDAKTIONELLEN ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM MAI THEMA: MASSGABEN/AUFLAGEN AM BEARBEITUNGSVERMERK DER PERSON, DIE DIE AUFLAGEN WURDE, ENTSPRECHENDE GEÄNDERT. RATINGEN, DEN DER BÜRGERMEISTER (SCHMITZ)	DER RAT DER STADT RATINGEN HAT DEN IN DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM MAI THEMA: MASSGABEN/AUFLAGEN AM BEARBEITUNGSVERMERK DER PERSON, DIE DIE AUFLAGEN WURDE, ENTSPRECHENDE GEÄNDERT. RATINGEN, DEN DER BÜRGERMEISTER (SCHMITZ)	DER RAT DER STADT RATINGEN IST DEM IN DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM MAI THEMA: MASSGABEN/AUFLAGEN AM BEARBEITUNGSVERMERK DER PERSON, DIE DIE AUFLAGEN WURDE, ENTSPRECHENDE GEÄNDERT. RATINGEN, DEN 05.11.1992 DER STADTDIREKTOR GEZ. DR. BLEICHSCHMIDT / SIEGEL (DR. BLEICHSCHMIDT)	DER RAT DER STADT RATINGEN IST DEM IN DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM MAI THEMA: MASSGABEN/AUFLAGEN AM BEARBEITUNGSVERMERK DER PERSON, DIE DIE AUFLAGEN WURDE, ENTSPRECHENDE GEÄNDERT. RATINGEN, DEN 05.11.1992 DER STADTDIREKTOR GEZ. DR. BLEICHSCHMIDT / SIEGEL (DR. BLEICHSCHMIDT)